



## ■ Umstellung auf Pflegegrade

Fünf neue Pflegegrade ersetzen die bisherigen drei Pflegestufen. Diese berücksichtigen nicht nur körperliche Beeinträchtigungen, sondern auch kognitive und psychische Probleme. So erhalten alle Pflegebedürftigen einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Entscheidend für die Eingruppierung in die jeweiligen Pflegegrade ist, welche Fähigkeiten der Pflegebedürftige noch hat und wie viel Unterstützung er benötigt.

## ■ Neues Begutachtungsinstrument

Um einen Pflegebedürftigen in einen Pflegegrad einzustufen, prüfen Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in sechs Bereichen den Grad der Selbstständigkeit und den Unterstützungsbedarf:

1. Mobilität
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweise und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens

## ■ Einheitlicher Eigenanteil

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erheben von ihren Bewohnern einen einheitlichen Eigenanteil. Dieser ist für alle Pflegebedürftigen einer Einrichtung in den Pflegegraden 2 bis 5 gleich. Der Betrag ändert sich nicht, wenn der Pflegebedarf steigt.

## ■ Besitzstandsschutz

Pflegebedürftige, die schon vor der Umstellung auf Pflegegrade Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, bekommen diese weiterhin mindestens im gleichen Umfang.

## ■ Einheitlicher Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige aller Pflegegrade, die ambulant gepflegt werden, haben Anspruch auf einen einheitlichen Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro im Monat. Diesen können sie ausschließlich zweckgebunden verwenden: zur Finanzierung von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der vollstationären Kurzzeitpflege oder von ambulanten Pflegediensten (in den Pflegegraden 2 bis 5 nicht zur Finanzierung von Leistungen der Selbstversorgung). Außerdem können sie den Betrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzen, die nach Landesrecht anerkannt sind.

## ■ Modellkommunen Pflege

Bis zu 60 Kommunen können Modellvorhaben zur Pflegeberatung auflegen. Sie führen dabei die Beratungsaufgaben der Pflegeversicherung mit ihren eigenen Beratungsangeboten zusammen, beispielsweise in der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe. Ziel ist es, den Kommunen mehr Verantwortung in der Pflege zu übertragen und den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen Beratung aus einer Hand zu bieten. Die Modellkommunen erproben diesen Ansatz zunächst für fünf Jahre. Sie treffen dafür mit den Pflegekassen Vereinbarungen zur finanziellen und personellen Zusammenarbeit.

## ■ Neue Regeln bei der Prüfung von Leistungen

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) kann jetzt auch die Qualität und Abrechnung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege systematisch prüfen. Zudem sind die Pflegekassen berechtigt, Abrechnungsprüfungen vorzunehmen, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass die Pflegeeinrichtung fehlerhaft abrechnet.

**Informationsmaterial speziell zu den Änderungen 2017 unter:**  
[www.aok-gesundheitspartner.de](http://www.aok-gesundheitspartner.de) > Pflege > Pflegebedürftigkeit



### ■ Broschüre „Selbstständigkeit im Blick“

Die Broschüre stellt die neue Philosophie der Begutachtung vor und erläutert anhand von Fallbeispielen ihre Anwendung in der Praxis.

### ■ Quickcheck Pflegebegutachtung

Pflegekräfte und -berater können mit dem Online-Lernprogramm die neue Begutachtungssystematik erlernen und trainieren.

### ■ Fragen und Antworten zum Pflegestärkungsgesetz II

Die Übersicht hält viele Informationen zu den gesetzlichen Änderungen bereit.

### Allgemeine Informationen zum Thema Pflege

#### ■ AOK-Portal für Vertragspartner

Unter [www.aok-gesundheitspartner.de](http://www.aok-gesundheitspartner.de) finden Pflegeprofis Nachrichten und Fachinformationen rund um das Thema Pflege.

#### ■ Pflege-Navigator und Palliativwegweiser der AOK

Pflegedienste und -heime können im Pflege-Navigator der AOK Informationen zu ihren Einrichtungen ergänzen. Anbieter palliativmedizinischer Leistungen sind im AOK-Palliativwegweiser gelistet.

- [www.aok-pflegeheimnavigator.de](http://www.aok-pflegeheimnavigator.de)
- [www.aok-pflegedienstnavigator.de](http://www.aok-pflegedienstnavigator.de)
- [www.aok.de/palliativwegweiser](http://www.aok.de/palliativwegweiser)